

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE  
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN  
————— HEFT 26 —————

**ZUM FÖRDERUNGSPRIVILEG  
DER GENOSSENSCHAFTEN**

HEINZ KREJCI

Eigenverlag des FOG

Wien 2002

Die hier vorliegende Publikation gibt in überarbeiteter Form die vom Fachbereich für Genossenschaftswesen des Institutes für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien und vom Forschungsverein für Genossenschaftswesen am 28. Oktober 2002 abgehaltene Vortragsveranstaltung „Das neue Vereinsrecht aus genossenschaftlicher Sicht“ wieder. Im Wesentlichen wurde die Vortragsform beibehalten; Literaturhinweise wurden demgemäß auf das Notwendigste beschränkt.

## Einleitung

Unseren Vortragenden, meinen verehrten Habilitationsvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. *Heinz Krejci*, brauche ich in diesem Kreis wohl nicht näher vorzustellen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass er seit vielen Jahren als Vorstand des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien tätig ist und zu den produktivsten österreichischen Rechtsgelehrten zählt. Wir haben hier nicht die Zeit, auf sein bisheriges Werk einzugehen oder auch nur die Liste seiner Publikationen kommentarlos zu verlesen. Ich will mich daher auf den Bezug des Vortragenden zum Thema beschränken:

*Heinz Krejci* hat nicht unbeträchtlichen Anteil daran, dass es ein Vereinsgesetz 2002 überhaupt gibt, und dass dieses Gesetz modernen gesellschaftsrechtlichen Standards entspricht. Er war federführender wissenschaftlicher Berater der involvierten Ministerien und hat auch im Umfeld der Gesetzwerdung unermüdlich Überzeugungsarbeit geleistet. Wenn ich ihm hiermit zu seinem wohlgeratenen legislatischen Kind gratuliere, so tue ich dies allerdings auch mit einem weinenden Auge. Die Freude über das neue Vereinsrecht ruft schmerzlich das Scheitern der Modernisierung des österreichischen Genossenschaftsgesetzes in Erinnerung. Tröstlich ist hier nur der Umstand, dass die genossenschaftliche Praxis es zweifellos gelernt hat, mit den Unzulänglichkeiten des geltenden Genossenschaftsgesetzes zu leben. Sie fürchtet nicht ganz zu Unrecht Verschlechterungen des Status quo durch politisch motivierte Querschüsse auf ein neues Gesetz. Ähnliches galt freilich auch für das Vereinsrecht. Auch hier gab es starke Widerstände und so ist der Erfolg des Reformvorhabens umso höher einzustufen.

Mit dem Generalthema des heutigen Abends „Das neue Vereinsrecht aus genossenschaftlicher Sicht“<sup>1)</sup> ist vor allem das Verhältnis des Vereinsrechts zum Genossenschaftsrecht angesprochen. Dieses Verhältnis ist für die Praxis schon deshalb von Interesse, weil die genossenschaftlichen Revisionsverbände teilweise in Vereinsform organisiert sind. Auch die Frage, inwieweit die neuen vereinsrechtlichen Regelungen (etwa der reduzierte Sorgfaltsmaßstab für ehren-

---

<sup>1)</sup> Dieses ursprünglich angekündigte Thema der Veranstaltung wurde von *Krejci* in der Folge eingeengt.

amtliche Organmitglieder nach § 24 Abs 1 VerG 2002) im Genossenschaftsrecht analog zur Lückenfüllung herangezogen werden könnten, scheint eine Untersuchung wert zu sein. Aber auch die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Verein und Genossenschaft ist stets von Interesse.

Das Vereinsgesetz 2002 ist in diesem Punkt sehr vorsichtig. In § 1 Abs 3 heißt es nur, dass dieses Gesetz nicht für Zusammenschlüsse gilt, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen. Dies lässt Raum für die Vorstellung eines Rechtsformzwangs zur Wahl der Genossenschaft bei beabsichtigter Entfaltung einer genossenschaftlichen Tätigkeit. Manche der hier Anwesenden werden sich jedoch noch an den Vortrag erinnern, den *Krejci* anlässlich der vom Justizministerium im Jahr 1997 veranstalteten Enquete zur Reform des Genossenschaftsrechts gehalten hat. Damals ging *Krejci* im Rahmen der Behandlung der Rechtsformwahl vor allem auf die Frage ein, ob der Idealverein auch als Organisationsform zur wirtschaftlichen Mitgliederförderung zur Verfügung steht<sup>2)</sup>. Dass für die Verfolgung des Gesellschaftszwecks der wirtschaftlichen Mitgliederförderung an sich die Rechtsform der Genossenschaft vorgesehen ist, liegt auf der Hand. Die Begeisterung der Interessenten für diese Rechtsform schwindet allerdings nicht selten, wenn sie erfahren, dass es für Genossenschaften eine Revisionspflicht gibt und dass diese Revision auch etwas kostet.

So wurde mir erst unlängst von einem Fall berichtet, in dem einige Forstwirte wegen der Gründung einer Genossenschaft bei einem Revisionsverband vorstellig wurden. Die Geschäftsidee bestand darin, minderwertiges Holz durch Verfeuerung als Hackschnitzel in einem von der Genossenschaft zu betreibenden Heizkraftwerk zu verwerten. Der Kontakt zu dem Revisionsverband wurde abgebrochen, nachdem man über die Revisionskosten informiert worden war. Wenig später errichtete ein von den Forstwirten gebildeter Verein die Hackschnitzelfeuerungsanlage. Zweck der ganzen Übung ist offenbar die bestmögliche Verwertung der Holzabfälle der Mitglieder und damit deren wirtschaftliche Förderung durch einen entsprechenden Geschäftsbetrieb. Die dafür prädestinierte Rechtsform Genossenschaft wurde durch Bildung eines Idealvereins umgangen.

---

<sup>2)</sup> Vgl *Krejci*, Reform des Genossenschaftsrechts und Gesellschaftsrechtssystem, in BMJ (Hrsg) Reform des Genossenschaftsrechts (1997) Bd 87 der Schriftenreihe des BMJ 37 (50 ff).

*Krejci* wollte eine solche Rechtsformwahl schon auf der Basis der *lex lata* 1997 nicht zuletzt unter Hinweis auf die praktischen Schwierigkeiten der Unterbindung von Umgehungen zulassen. Er empfahl, die „Flucht aus der Genossenschaft in Zukunft durch ein den anderen Rechtsformen vergleichbares Vereinsprivatrecht unattraktiv“<sup>3)</sup> zu machen. Im Hinblick darauf gehe ich davon aus, dass wir heute sinngemäß zu hören bekommen könnten, die 1997 empfohlene Zukunft habe begonnen und man bräuchte die Flucht aus der Genossenschaft nicht mehr zu fürchten, weil das Vereinsprivatrecht einen ausreichenden Regelungsrahmen zur Verhinderung von Missbrauch biete.

Mit einer solchen These würde uns *Krejci* auch genügend Zündstoff für eine anregende Diskussion liefern. Immerhin darf ich daran erinnern, dass die im gesellschaftsrechtlichen<sup>4)</sup> Schrifttum Österreichs ganz herrschende Lehre zumindest für Körperschaften<sup>5)</sup>, welche die wirtschaftliche Mitgliederförderung durch Geschäftsbetrieb bezwecken, von einem Zwang zur Wahl der Rechtsform Genossenschaft ausgeht<sup>6)</sup>. Die gegenteilige OGH-Entscheidung JBl 1957, 76<sup>7)</sup> betraf eine GesbR und ist im Übrigen vereinzelt geblieben<sup>8)</sup>. Die

---

<sup>3)</sup> AaO 51 f.

<sup>4)</sup> Demgegenüber hat der VfGH eine wirtschaftliche Mitgliederförderung als Vereinszweck überwiegend zugelassen, ohne die Frage der Vereinbarkeit mit dem Genossenschaftsrecht zu thematisieren (vgl VfSlG 8844 = JBl 1981, 84 = ÖJZ 1981, 216 und VfGH ÖJZ 1983, 362); vgl auch *Korinek*, Vereins- und gewerberechtliche Fragen der Wirtschaftstätigkeit von Vereinen, in *Korinek/Krejci* [Hrsg] Der Verein als Unternehmer (1988) 25 ff (36 ff).

<sup>5)</sup> Das gesellschaftsrechtliche Schrifttum bezieht sich meist überhaupt auf alle Organisationen und ist insofern, zumindest was die EWIV anlangt, überholt – vgl nur Art 3 Abs 1 der EWIV-Verordnung (Verordnung [EWG] Nr 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985).

<sup>6)</sup> Vgl grundlegend *Stroß*, Das österreichische Genossenschaftsrecht (1887) 3 ff; *Pisko*, Lehrbuch des Österreichischen Handelsrechts (1923) 451 f; *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967) 271 FN 9; *Kastner* in *Patera* (Hrsg) Handbuch des österreichischen Genossenschaftswesens (1986) 120; *Aicher*, Der Verein im System wirtschaftlicher Assoziationen, in *Korinek/Krejci* (Hrsg) Verein als Unternehmer 1 ff (insb 10 FN 35; 11 FN 37; 17); *Zahn*, Handbuch<sup>2</sup> (1963) 16; *Mohr*, Der Verein im Sinne des Vereinsgesetzes mit genossenschaftlichen Elementen, RdW 1985, 203; nunmehr auch *Feil/Perkounigg/Igerz*, Die Genossenschaft<sup>2</sup> (1986) Rz 1 und 3.

<sup>7)</sup> OGH 7.3.1956, 3 Ob 107/56 JBl 1957, 78 = HS 2271 (kritisch dazu *Ostheim*, Rechtsfähigkeit von Verbänden, 270 f; *Kastner*, Handbuch 120).

<sup>8)</sup> Ganz im Sinne der gesellschaftsrechtlichen hM etwa OGH 15.11.1983, 5 Ob 668/81 RdW 1984, 139; siehe auch schon OGH 5.5.1897, ACI 1956.

Argumente der herrschenden Lehre lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- § 1 GenG beansprucht die Geltung des GenG für alle „Vereine“ (im Sinne von Körperschaften), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft im Wesentlichen ihrer Mitglieder bezwecken<sup>9)</sup>.
- Dass dieser Geltungswille für nach Inkrafttreten des GenG gegründete Körperschaften besteht, belegt auch § 91 Abs 2 GenG: Danach können Altvereine, die einen Förderungszweck iSd § 1 verfolgen, ihre Satzungen nur ändern, um sie an das GenG anzupassen (und um in weiterer Folge gemäß § 91 Abs 1 GenG durch Firmenbucheintragung als Genossenschaft die Anwendung des GenG zu erreichen).
- Dementsprechend erklären die Materialien zum GenG 1873 die Bildung eines Vereins anstelle einer Genossenschaft - in bewusster Abgrenzung zum deutschen Recht - für „offenbar unzulässig“. <sup>10)</sup>
- Hinzuzufügen wäre, dass das Genossenschaftsrecht und insbesondere die Vorschriften über die Revisionspflicht ihrem Zweck nach Umgehungsschutz genießen müssen.

Nach alledem bin ich schlicht und einfach neugierig, wie *Krejci* die hier nur angerissene Problematik nun wirklich sieht und was es zum neuen Vereinsrecht aus genossenschaftlicher Sicht sonst noch zu sagen gibt. In der Hoffnung, auch Ihre Neugierde geweckt zu haben, darf ich damit das Wort an unseren verehrten Vortragenden übergeben.

ao.Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger

Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien  
Österreichischer Raiffeisenverband

---

<sup>9)</sup> Vor der GenG-Novelle 1974 war dies noch deutlicher. § 1 lautete bis dahin: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes .... bezwecken ....“

<sup>10)</sup> Vgl Motive zu dem Gesetzentwurf, abgedruckt bei *Kaserer*, Das Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Materialien (1873) 47; siehe dazu vor allem auch *Aicher* in *Korinek/Krejci*, Verein als Unternehmer 10 f FN 35 sowie 17.

**Zum Förderungsprivileg der Genossenschaften**

o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Die immer noch anstehende Frage .....	8
II.	Vereinsrechtliche Erwägungen .....	10
	A. Allgemeines .....	10
	B. Umschreibung des Anwendungsbereiches des VerG 2002 ..	10
	1. Zur Gesetzeslage .....	10
	2. Frühere Haltung des Gesetzgebers .....	12
	3. Die Haltung des Gesetzgebers im VerG 2002 .....	13
	C. Zum Verständnis des „ideellen“ Zweckes .....	17
	1. Allgemeines .....	17
	2. Zum Gesetzestext .....	17
	3. Zu den Erläuterungen .....	20
III.	Gesellschaftsrechtliche Erwägungen .....	25
	A. Der Hauptzweck des gesellschaftsrechtlichen Typenzwangs .....	25
	B. Ausnahmsweise zweckbezogene Typenbeschränkung .....	26
	C. Gesellschaftstypen mit Förderungszweck .....	27
IV.	Genossenschaftsrechtliche Erwägungen .....	29
	A. Allgemeines .....	29
	B. Zur Gesetzeslage .....	29
	C. Zu den Erläuterungen .....	33
	D. Finden sich transzendierende Teleologien? .....	35
	1. Förderungseignung der Genossenschaftsorganisation ..	36
	2. Verbot der Umgehung zwingenden Genossenschaftsrechts .....	36
	3. Aushöhlung des Genossenschaftswesens .....	37
V.	Ergebnis .....	39

## I. Die immer noch anstehende Frage

Fünfzehn Jahre hat es gedauert, bis sich der österreichische Gesetzgeber nach eingehenden und zum Teil recht heftig geführten Diskussionen dazu durchgerungen hat, dem in das Jahr 1867 zurückreichenden, polizeirechtlichen Vereinsrecht eine neue gesetzliche Grundlage zu geben, die erstmals auch privatrechtliche Regelungen enthält.<sup>1</sup>

Wer sich allerdings erhofft hatte, dass das VerG 2002 nunmehr alle Fragen, die das bisherige Vereinsrecht aufgeworfen hat, zufriedenstellend regelt, wurde enttäuscht. Es war von Anfang an nicht die Absicht des Gesetzgebers, alle offenen Fragen zum Vereinsrecht zu sammeln und einer Lösung zuzuführen.

Vielmehr beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, nur wenige, ihm wichtige Ordnungsanliegen in Angriff zu nehmen. Auch diesbezüglich überstrahlte jede legistische Bemühung das Gebot spartanischer Kürze.

Somit bleibt es auch weiterhin der Rechtsprechung und Lehre vorbehalten, auf viele immer noch offene Fragen des Vereinsrechts die gehörigen Antworten zu finden.

Zu den offen gebliebenen Fragen gehört auch die, ob und inwieweit es ideellen Vereinen gestattet ist, auch die *Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder* zum Vereinszweck zu erheben und auf diese Weise eine Aufgabe zu übernehmen, die nach § 1 Abs 1 GenG den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften obliegt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Einen ersten Anstoss zur jüngeren Diskussion um ein neues Vereinsrecht (ältere Anregungen gab es bereits in den sechziger Jahren des 20. Jhdts) gab ein 1987 in Graz veranstaltetes Symposium der Studiengesellschaft für Recht und Wirtschaft zu Vereinsrechtsfragen, dessen Ergebnisse in *Korinek/Krejci* (Hrsg), *Der Verein als Unternehmer* (1988) wiedergegeben sind, sowie der 10. ÖJT 1988; vgl *Krejci*, *Empfiehl sich die Einführung neuer Unternehmensformen. Partnerschaft, Verein, Konzern. Zur Harmonisierung und Modernisierung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts*, 10. ÖJT 1988 Bd I/1, 135 ff.

<sup>2</sup> Es geht dabei vor allem um die Mitgliederförderung in den Bereichen der Kreditgewährung, des Ein- und Verkaufs, des Konsums, der Verwertung und Nutzung, des Bauens, Wohnens und Siedelns.



Dürfen also ideelle Vereine den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichsam „Konkurrenz“ machen? Ist es zulässig, die Rechtsform der Genossenschaft und damit auch die mit dieser Rechtsform verbundenen zwingenden Vorschriften dadurch zu vermeiden, dass man statt einer Genossenschaft einen ideellen Verein gründet?

Das war sogar schon vor der Zeit des VerG 1951 umstritten.

Die einen verneinten diese Fragen. Die „Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ sei ausschließlich den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorbehalten.<sup>3</sup> Dieser Ansicht neigt auch der OGH zu.<sup>4</sup>

Andere hielten es durchaus für zulässig, dass auch im Rahmen sonstiger Rechtsformen, insbesondere aber im Rahmen des Zwecks eines ideellen Vereins, der Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder gefördert wird.<sup>5</sup> Diese Ansicht bevorzugt der VfGH.<sup>6</sup>

Somit interessiert, ob das VerG 2002 den Meinungsstreit in die eine oder andere Richtung hin beendet hat. Zugleich soll darüber hinaus zu diesem Meinungsstreit Stellung genommen werden. Es empfiehlt sich, drei Problemkreise zu unterscheiden und dementsprechend auch getrennt zu untersuchen:

- Im Folgenden sollen aus naheliegenden Gründen vorerst *vereinsrechtliche Aspekte* zu unserem Thema erhellt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl *Aicher*, Der Verein im System wirtschaftlicher Assoziationen, in: *Korinek/Krejci* [Hrsg], Der Verein als Unternehmer (1988) 1 ff (10 ff) mwN; *Mohr*, Der Verein im Sinne des Vereinsgesetzes mit genossenschaftlichen Elementen, RdW 1985, 203 ff.; *Fessler/Keller*, Österreichisches Vereinsrecht<sup>8</sup> [2000] 19.

<sup>4</sup> Der OGH sprach sich gleichfalls gegen die Zulässigkeit eines Vereins aus, der einen genossenschaftlichen Förderungsauftrag zum Zweck hat, OGH 15. 11. 1983, 5 Ob 668/81, JBl 1985, 95 = SZ 56/161, „Trocknungsgemeinschaft“; 18. 9. 1990, 4 Ob 71/90, JBl 1991, 784 = SZ 63/156 = *ecolex* 1991, 108, „landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgemeinschaft“.

<sup>5</sup> Vgl *Korinek*, Vereins- und gewerberechtliche Fragen der Wirtschaftstätigkeit von Vereinen, in: *Korinek/Krejci*, Verein 25 ff (insb 36 ff). IdS tritt *Korinek* für die freie Rechtsformwahl ein. Eine Beschränkung bestimmter Tätigkeiten auf eine einzige Rechtsform müsste angesichts der damit verbundenen Einschränkung der Vereins- und Erwerbsfreiheit im Gesetz ausdrücklich verankert werden; dies sei hier nicht der Fall.

<sup>6</sup> Auch der VfGH lehnt einen genossenschaftlichen Rechtsformzwang ab; VfGH 18. 6. 1980, B 122/79, ÖJZ 1981, 216: gemeinsame EDV-Anlage mehrerer Gemeinden; 29. 11. 1982, B 190/82, ÖJZ 1983, 362, „Verband der Kfz-Versicherten“; ebenso wohl auch *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine (1997) 30 f.

- Sodann soll ein Blick auf das gesamte Gesellschaftsrecht prüfen, ob sich insbesondere aus den *Grundsätzen des gesellschaftsrechtlichen Typenzwangs* Argumente zu Gunsten eines Förderungsmonopols der Genossenschaften oder zumindest eines Förderungsprivilegs gegenüber ideellen Vereinen ableiten lässt.
- Schließlich bleibt zu klären, ob und inwieweit *genossenschaftsrechtliche Argumente* ein Förderungsmonopol oder zumindest Förderprivileg zu stützen vermögen.

## **II. Vereinsrechtliche Erwägungen**

### **A. Allgemeines**

*Die vereinsrechtliche Diskussion* unseres Themas weist vor allem zwei Argumentationsebenen auf. Die eine betrifft die Umschreibung des Anwendungsbereichs des VerG, die andere das Verständnis des „ideellen“ Vereinszwecks.

### **B. Umschreibung des Anwendungsbereiches des VerG 2002**

#### **1. Zur Gesetzeslage**

Was die Vorschriften über den Anwendungsbereich des VerG betrifft, so trifft das VerG 2002 keinerlei Aussage zur Frage, ob und inwieweit die Regeln des VerG auf Vereine, die genossenschaftliche Förderungszwecke verfolgen, Anwendung finden dürfen.

Dies war nach der früheren Rechtslage insofern zumindest *prima facie* anders, als die §§ 2 und 3 VerG 1951 auf recht umständliche Weise den Anwendungsbereich des VerG von Vorschriften über andere Rechtsformen abzugrenzen versuchten. In diesen Bestimmungen wurde auch von „Genossenschaften“ gesprochen.

§ 3 lit b VerG 1951 lautete: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die in Gemäßheit der Gewerbeetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden“.

Diese Formulierung stammt noch aus dem Jahre 1867 und wurde im Gesetzestext beibehalten. Erst das VerG 2002 kennt sie nicht mehr.

Die in § 3 lit b VerG 1951 erwähnten „Genossenschaften“ waren nicht die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des GenG 1873, das im Jahr 1868 ja noch gar nicht galt.<sup>7</sup>

Das sagt allerdings noch nichts Abschließendes. Denn in Art 2 der Kundmachung der Bundesregierung vom 28. 8. 1951 über die Wiederverlautbarung des VerG 1867 wurde festgestellt, dass das VerG auch auf jene Assoziationen keine Anwendung findet, deren Rechtsverhältnisse seit dem Wirksamkeitsbeginn des VerG in seiner ursprünglichen Fassung (8. 1. 1868) durch Sondervorschriften geregelt wurden. Darunter fallen unter anderem auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem GenG 1873.

Doch ergab sich aus den vereinsrechtlichen Bestimmungen keineswegs mit hinreichender Klarheit, dass ideelle Vereine keine genossenschaftlichen Förderzwecke zum Vereinszweck haben dürfen. Denn die vereinsrechtliche Anwendungsregel besagte fürs Erste ja nur, dass auf *Genossenschaften* das GenG und nicht das VerG anzuwenden ist, bzw umgekehrt, auf *ideelle Vereine* das VerG und nicht das GenG.

Wenn jemand nun einen *ideellen Verein* – und gerade *keine* Genossenschaft – gründen will, wobei der Vereinszweck in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Vereinsmitglieder liegen soll, dann ist zu prüfen, ob ein derartiger Vereinszweck zulässig ist.

Eben diese Frage wird aber nicht durch die Regel beantwortet, dass auf Genossenschaften das GenG anzuwenden ist. Vielmehr stellt sich die *vereinsrechtliche* Frage, ob ein Verein einen Förderungs-zweck haben darf.

Lehnt dies das VerG ab, dann darf ein solcher Verein nicht gebildet werden. Bejaht hingegen das VerG diese Möglichkeit, dann bleibt zu prüfen, ob es möglicherweise andere gesetzliche Vorschriften gibt, die diesem Ergebnis entgegenstehen. Dies wäre etwa der Fall, wenn das GenG besagen sollte, dass nur Genossenschaften den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern dürfen, andere Rechtsformen, insbesondere ideelle Vereine, aber nicht.

---

<sup>7</sup> Fessler/Keller, Österreichisches Vereinsrecht<sup>8</sup> (2000) 19. Zum Streit, ob das GenG Einfluss auf das Verständnis des früheren Genossenschaftsbegriffs in § 3 VerG hatte: Korinek, Vereins- und gewerberechtliche Fragen der Wirtschaftstätigkeit von Vereinen, in: Krejci/Korinek, Verein 25 ff, 36 f.

Was hier zutrifft oder nicht, beantwortet also keine Regel, die sich auf die Aussage beschränkt, dass für Genossenschaften das GenG und nicht das VerG gilt bzw dass auf Vereine das VerG und nicht das GenG anwendbar ist.<sup>8</sup>

Wir brauchen uns angesichts des VerG 2002 mit solchen Fragen nicht mehr herumzuschlagen. Denn § 1 Abs 3 VerG 2002 unterscheidet bei der Frage, in welchem Verhältnis das VerG zu anderen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften steht, lediglich ganz allgemein zwischen jenen Fällen, in denen es in der Tat einen *Rechtsformzwang* zu Gunsten einer anderen Gesellschaftsform gibt, und jenen, die eine *freie Rechtsformwahl* zulassen, wo also die Gründer frei entscheiden können, ob sie für ihre Zwecke einen ideellen Verein oder eine andere Gesellschaft ins Leben rufen wollen.

## 2. Frühere Haltung des Gesetzgebers

Die vereinsrechtliche Position des Gesetzgebers war früher eine andere.

So finden wir in der Regierungsvorlage zu einem nicht Gesetz gewordenen Entwurf eines VerG 1911 in § 2 noch die klarstellende Passage, dass keine Vereine iSd VerG „Gesellschaften und Vereine“ seien, „die auf Gewinn berechnet sind *oder die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken*.“<sup>9</sup>

Dazu sagten die Erläuterungen zum Entwurf des VerG 1911:

„Überdies wurden hier auch Vereine, die die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, aus dem Grunde ausdrücklich von den Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausgenommen, weil auf solche das Gesetz vom 9. 4. 1873, RGBl Nr 70, Anwendung zu finden hat und sich in der Praxis bei dem Mangel einer ausdrücklichen

---

<sup>8</sup> Kritisch zu der von *Mohr*, RdW 1985, 203, 204 geäußerten Ansicht, die Abgrenzungsbestimmung des § 3 VerG 1951 würde einen Rechtsformzwang festlegen, schon *Korinek*, Vereins- und gewerberechtliche Fragen der Wirtschaftstätigkeit von Vereinen, in: *Korinek/Krejci*, Verein, 25, 36.

<sup>9</sup> Kursivsetzung von mir. Vgl zum Entwurf eines VerG 1911 *Aicher* aaO 10 FN 35.

Erwerbsabsicht über den Geltungsbereich der beiden in Frage kommenden Gesetze Zweifel ergeben haben.“<sup>10</sup>

1911 gab es also einerseits bereits Zweifel, ob den Genossenschaften gegenüber ideellen Vereinen das Förderungsprivileg zukommen soll; andererseits war der Gesetzgeber aber offenbar gewillt, ein derartiges Förderungsprivileg anzuerkennen und eine entsprechende Klarstellung in das VerG 1911 aufzunehmen. Dieses Gesetz wurde aber nie erlassen.

### **3. Die Haltung des Gesetzgebers im VerG 2002**

Der hier interessierende Meinungsstreit war dem Gesetzgeber des VerG 2002 bekannt. Seine Reaktion darauf war diplomatisch. Offenbar wollte er angesichts des ohnehin politisch hoch sensiblen Reformthemas die Gefahr vermeiden, einen weiteren Leu zu wecken.

Immerhin wurde schon im Rahmen der Vorarbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu einer Vereinsrechtsreform<sup>11</sup> erwo-gen, die bislang strittige Frage einer Antwort zuzuführen.

Anlass zu einschlägigen Überlegungen waren die Bestimmungen über die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des VerG. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die diesbezüglichen §§ 2 und 3 VerG 1951 nicht nur wegen ihrer Kompliziertheit, sondern auch, weil sie teils überholt und teils unvollständig waren, in einem neuem VerG keinen Platz mehr haben sollten.

Die interministerielle Arbeitsgruppe entschloss sich angesichts der zahlreichen Abgrenzungsfragen, die eine ähnliche Lösung wie die der §§ 2 und 3 VerG 1951 mit sich gebracht hätte, statt dessen zu einer schlichten Generalklausel:

Die Formulierung lautete: „Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden müssen oder aufgrund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.“<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Aicher aaO 10 FZ 35 mit Hinweis auf Tezner, Österreichisches Vereins- und Versammlungsrecht (1913) 841, 848.

<sup>11</sup> Fessler/Keller/Krejci/Zetter, Reform des Vereinsrechts. Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht (1997).

<sup>12</sup> Fessler/Keller/Krejci/Zetter, Reform 1, 44 ff.

Das VerG 2002 hat in § 1 Abs 4 diese Regel mit einer einzigen, ihren bisherigen Inhalt nicht tangierenden Ergänzung um drei Worte übernommen.

Wir lesen: „Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften *in anderer Rechtsform* gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.“<sup>13</sup>

Interessant ist der diskrete Rückzug vom schon ursprünglich eher sanften Bemühen, die Fragen nach einem Recht ideeller Vereine, genossenschaftliche Förderungszwecke zu Vereinszwecken zu machen, wenigstens andeutungsweise zu klären.

Den Erläuterungen zum einschlägigen § 1 Abs 2 des Entwurfes der interministeriellen Arbeitsgruppe konnte man noch folgende Information entnehmen:

„Der Vereinsbegriff schließt nicht aus, dass der ideelle Zweck auch ausschließlich in der wirtschaftlichen Förderung der Vereinsmitglieder gesehen wird, sofern diese nicht allein in gemeinschaftlicher Erwerbstätigkeit und Verteilung der erzielten Einnahmen liegt. Daher kann auch der Förderungszweck, wie er Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften prägt, ein ideeller Vereinszweck sein. Die Streitfrage, ob im Falle der Verfolgung eines genossenschaftlichen Förderungszwecks ausschließlich eine Genossenschaft gebildet werden darf (vgl hiezu zB *Mohr*, RdW 1985, 203) oder ob die Rechtsformen der Genossenschaft und des ideellen Vereins alternativ zur Verfügung stehen, sollte in Zukunft im Sinne freier Rechtswahl gelöst werden. Dies erleichtert die Prüfung des Statuts durch die Vereinsbehörde und erscheint sachlich insoweit gerechtfertigt, als das neue Vereinsrecht dem Genossenschaftsrecht durchaus vergleichbare Kontrollinstrumente kennt. Im Grunde geht es hier nicht um ein vereinsrechtliches, sondern um ein genossenschaftsrechtliches Problem. Es ist daher im Rahmen der Neuregelung des Genossenschaftsrechts zu klären.“<sup>14</sup>

Die Erläuterungen zum Entwurf der interministeriellen Arbeitsgruppe signalisieren also eine gewisse *Sympathie für die freie*

---

<sup>13</sup> Die kursiv gedruckten Worte „in anderer Rechtsform“ sind die in § 1 Abs 4 VerG 2002 zum Vorschlag der interministeriellen Arbeitsgruppe hinzugekommenen.

<sup>14</sup> *Fessler/Keller/Krejci/Zetter*, Reform 46.

*Rechtsformwahl* in Fällen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder und geben dafür auch eine Begründung:

- Einerseits wird auf eine eher vornehm zurückhaltende Weise auf die beschränkten Möglichkeiten der Vereinsbehörden hingewiesen, ihre „Eingangskontrolle“ im Hinblick auf die Frage zu effektuieren, ob ein angemeldeter Verein einen genossenschaftlichen Förderungszweck verfolgt oder nicht.
- Andererseits wird darauf aufmerksam gemacht, dass das neue Vereinsrecht, anders als das alte, ausreichende Kontrollmechanismen vorsehe, die offenbar jenen des Genossenschaftsrechts entsprechen.

Soweit die Gedanken der interministeriellen Arbeitsgruppe. Der Gesetzgeber selbst hat sich in seinen Erläuterungen zum VerG 2002 nicht so weit vorgewagt wie die Arbeitsgruppe.

Zu § 1 Abs 3 VerG 2002 wird erläutert:<sup>15</sup>

„Die Definition des Vereins erübrigt die Aufzählung all jener Rechtsformen, die keine ideellen Vereine sind (vgl in diesem Sinn die aus heutiger Sicht unvollständige Aufzählung in den §§ 2 und 3 VerG 1951 in Verbindung mit Art 2 der Wiederverlautbarungskundmachung der Bundesregierung, BGBl Nr. 233/1951). Absatz 3 hält dennoch in einer allgemeinen Regel fest, dass Rechtsformen, die im Rahmen bestehender freier Rechtsformwahl nach anderen Gesetzen gebildet werden oder aber auf Grund etwaigen bestehenden Rechtsformzwangs nach anderen Gesetzen gebildet werden müssen, den Bestimmungen des Entwurfs nicht unterstehen. *Ob und inwieweit für bestimmte Tätigkeiten ein Rechtszwang zu einer bestimmten Rechtsform besteht, ist den jeweiligen diesbezüglichen Gesetzen zu entnehmen. Es ist nicht Aufgabe des Vereinsrechts, solche Fragen zu klären.*“<sup>16</sup>

Damit ziehen sich die Erläuterungen zum VerG 2002 auf den Hinweis zurück, dass die Frage, ob bestimmte Zwecke, die an sich auch ideelle Zwecke im Sinne des VerG sein können, ausschließlich einer *anderen* Rechtsform als dem ideellen Verein vorbehalten ist,

---

<sup>15</sup> Die ErlRV zum VerG 2002 werden in bereits zahlreich erschienenen Gesetzesausgaben abgedruckt; vgl die zitierte Stelle zB bei *Vogl*, VerG Vereinsgesetz 2002 (2002) 20.

<sup>16</sup> Kursivdruck von mir.

*keine vereinsrechtliche Frage* ist, sondern eine Frage jener gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit dieser *anderen* Rechtsform befassen. Welche Rechtsform damit vor allem gemeint ist, ergibt sich aus der Vorgeschichte. Doch werden die Genossenschaften in diesem Zusammenhang überhaupt nicht mehr erwähnt. Schon gar nicht geben die Erläuterungen irgendeine Empfehlung oder Andeutung dazu ab, wie die hier interessierende Frage zu lösen wäre. Die Erläuterungen zum VerG schieben die Lösung der Frage vielmehr dem Genossenschaftsrecht zu.

Der Gesetzgeber hat also sowohl im VerG 2002 selbst als auch in den Erläuterungen davon Abstand genommen, seine Meinung zur Frage eines etwaigen Förderzweckprivilegs der Genossenschaften gegenüber ideellen Vereinen kundzutun.

Zugleich hatte der Gesetzgeber allerdings bemerkenswerter Weise die Sorge, *genossenschaftsrechtliche Revisionsverbände*, die in der Rechtsform ideeller Vereine organisiert sind, könnten Zweifel an der Zulässigkeit der von ihnen gewählten Rechtsform haben. Solche Zweifel wollte der Gesetzgeber von vornherein zerstreuen. Daher stellte er in den Erläuterungen zu § 1 VerG 2002 klar, „dass die in Vereinsform organisierten genossenschaftsrechtlichen Revisionsverbände dem Vereinsbegriff dieses Bundesgesetzes entsprechen.“ Damit bestätigen die Erläuterungen nur, was an sich schon § 19 Abs 1 GenRevG nahelegt.

Die Erläuterungen zu § 1 VerG 2002 zeigt jedenfalls einen beachtlichen Meinungswandel des Gesetzgebers zur Frage eines Förderungsmonopols der Genossenschaften: Die Anwendungsregeln des VerG 2002 bestätigen einen solchen Vorrang der Genossenschaften nicht.

Das VerG 2002 sagt aber im Rahmen seiner Anwendungsbestimmungen ebensowenig etwas darüber aus, ob es im Hinblick auf die beiden Rechtsformen „ideeller Verein“ und „Genossenschaft“ freie Rechtsformwahl oder Rechtsformzwang gilt. Die vereinsrechtliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs des VerG 2002 von sonstigen Gesetzen über andere Rechtsformen bietet hier keinen verlässlichen Ansatzpunkt. So richtig die in § 1 Abs 3 VerG getroffene Feststellung ist, so abstrakt ist sie auch. Die Prüfung der jeweiligen Fallgruppen bleibt also dem Rechtsanwender nicht erspart.



## C. Zum Verständnis des „ideellen“ Zweckes

### 1. Allgemeines

Wir wollen uns nunmehr der Frage zuwenden, ob das VerG 2002 als solches (und nicht andere Rechtsvorschriften) Vereinszwecke verbietet, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder vorsehen.

Vereine unterscheiden sich von anderen rechtsfähigen, nach dem Konzept der Fremddorganschaft konzipierten, privatrechtlichen Personenzusammenschlüssen vor allem dadurch, dass der den Zusammenschluss rechtfertigende gemeinsame Zweck ein „ideeller“ zu sein hat.

Könnte man sagen, dass „ideelle“ Zwecke von vornherein so gear- tet sind, dass sie eine Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder ausschließen, würde schon das Vereinsrecht ideellen Ver- einen wirtschaftliche Förderzwecke verbieten.

Bei „ideellen“ Zwecken geht es keineswegs nur um solche, die keinesfalls etwas mit wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere mit wirtschaftlich werthafte n Leistungen für Vereinsmitglieder, zu tun haben dürfen. Ideelle Vereine können vielmehr sehr wohl *auch wirt- schaftlich* tätig sein. Fraglich ist lediglich, *in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen* eine wirtschaftliche Tätigkeit ideeller Vereine erlaubt ist.

### 2. Zum Gesetzestext

Das VerG 2002 hält sich bei der Umschreibung dessen, worauf es beim „ideellen“ Zweck ankommt, zwar etwas weniger bedeckt als das VerG 1951; allzu umfassend und klar sind die Aussagen des VerG 2002 aber auch wieder nicht.

In der rechtspolitischen Diskussion wurde immer wieder vorge- schlagen, die entscheidenden Elemente der Judikatur des VfGH zum Verständnis des „ideellen“ Zwecks in das Gesetz aufzunehmen.

Man ist aber davon abgerückt, weil man einer etwaigen Weiter- entwicklung dieser Rechtsprechung keine gesetzlichen Hindernisse

entgegenstellen wollte. Statt dessen wurden nur wenige Verdeutlichungen in das Gesetz aufgenommen.

So heißt es, wie bisher, dass ein Verein „nicht auf Gewinn berechnet sein“ darf. Die altertümliche sprachliche Fassung wurde beibehalten, um keinerlei Ermunterung zu unerwünschten neuen Verständnissen zu bieten.

Dies spricht fürs Erste nicht gerade dafür, dass sich im Vergleich zur früheren Rechtslage bezüglich des „ideellen“ Zwecks etwas geändert hätte. Nur jenen, die am rechtspolitischen Willensbildungsprozess Anteil hatten, war von Anfang an klar (und wurde insbesondere seitens des Bundesministeriums für Inneres klar gemacht), dass der Rechtsprechung des VfGH (gegenüber jener des OGH) zum ideellen Vereinszweck der Vorzug gegeben werden sollte.

Dies war im Übrigen schon zur Zeit der Erörterung des Entwurfes der interministeriellen Arbeitsgruppe so (was schon deshalb kein Zufall war, weil diese Arbeitsgruppe von einem Mitglied des VfGH, nämlich *Peter Fessler*, geleitet wurde). Die Tendenz, der Judikatur des VfGH den Vorzug vor jener des OGH zu geben, wurde in der letzten Phase des legislativen Prozesses, der dann zum VerG 2002 geführt hat, noch verstärkt:

Das VerG 2002 sollte im „Jahr der Freiwilligen“ einen besonders vereinsfreundlichen Akzent setzen. Auch deshalb sollte die „liberale“ Rechtsprechung des VfGH jener des OGH vorgezogen werden.

In diesem Zusammenhang darf überdies nicht übersehen werden, dass das österreichische Vereinsrecht nach wie vor schwergewichtig als Domäne des öffentlichen Rechts gesehen wird und insofern zu einem erheblichen Teil dem Innenressort zugewiesen ist. Dem Bundesministerium für Inneres stehen aber aus naheliegenden Gründen die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts näher als der OGH.

Von all dem abgesehen ist die einschlägige Judikatur des VfGH zum „ideellen“ Zweck in der Praxis einigermaßen einfacher zu handhaben als die restriktive Lehre der OGH vom Nebenzweckprivileg, die immer wieder Schwierigkeiten bei der Bewertung des „Überwiegens“ der nichtwirtschaftlichen Vereinstätigkeit mit sich bringt.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Näheres darüber in *Krejci/Korinek*, Verein 12 f, 23, 52 f, 55, 61 f, 64 f, 85, 88, 113 f, 118 f.

All das ist allerdings aus der gesetzlichen Beibehaltung der Formel, wonach ideelle Vereine „nicht auf Gewinn berechnet“ sind, nicht abzuleiten. Vielmehr könnte gerade darin, dass der Gesetzgeber diesbezüglich am bisherigen Gesetzestext festhält, die an sich ja zutreffende Absicht abgelesen werden, am bisherigen Verständnis des ideellen Zwecks auch in Zukunft nichts ändern zu wollen.

Wer allerdings meint, dass sich *überhaupt nichts* ändern sollte, würde trotz Schaffung des VerG 2002 von der Perpetuierung des Konflikts zwischen der Sicht des OGH einerseits und des VfGH andererseits ausgehen. Die Beibehaltung eines Konflikts über eine grundlegende Frage des Vereinsrechts kann aber schwerlich die Absicht eines Gesetzgebers sein, der wichtige, aber bislang strittige Vereinsrechtsfragen im Zuge der Schaffung des VerG 2002 *bereinigen* wollte. Dass der Gesetzgeber auch in der Frage des Verständnisses des „ideellen“ Zwecks eine solche bereinigende Klarstellung wollte, ergibt sich sehr wohl aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des VerG 2002. Ehe zu diesem Näheres gesagt wird, darf aber doch auf einige einschlägige Modifizierungen der bisherigen Gesetzeslage hingewiesen werden:

So hat der Gesetzgeber, im Unterschied zu vorerst anders lautenden Vorschlägen,<sup>18</sup> davon abgesehen, die Formulierungen des PSG zum Nebenzweckprivileg der Privatstiftung in das VerG zu übernehmen. Dies geschah deshalb, weil die diesbezüglichen Lehren zum Nebenzweckprivileg für das Vereinsrecht gerade nicht gelten sollten. Auch diese Aspekte springen freilich dem schlichten Leser des Gesetzestextes nicht gerade ins Auge. Ja es wäre sogar denkbar, das Unterlassen einer Regelung über das Nebenzweckprivileg im VerG so zu deuten, dass es ein Nebenzweckprivileg, wie es das Privatstiftungsrecht kennt, im Vereinsrecht gar nicht gäbe, was freilich gegen die vorhin erwähnte Vorstellung des Gesetzgebers spräche, das bisherige Verständnis des „ideellen“ Zwecks im Wesentlichen unverändert zu lassen. Bislang hatte aber niemand bestritten, dass im Vereinsrecht nicht *wenigstens* das Nebenzweckprivileg beachtlich wäre. Dieses jedenfalls. Der VfGH geht in seiner Rechtsprechung aber darüber hinaus. *Eben deshalb* erschienen dem Gesetzgeber die privatstiftungsrechtlichen Formulierungen zum Nebenzweckprivileg im Lichte der Judikatur des VfGH zum „ideellen“ Zweck als zu eng.

---

<sup>18</sup> Vgl § 2 Entw der interministeriellen Arbeitsgruppe, *Fessler/Keller/Krejci/Zetter*, Reform 1, 47 ff.

Eine Neuerung zum Verständnis des „ideellen“ Zwecks bietet das VerG 2002 immerhin: So heißt es in § 1 Abs 2 VerG 2002, dass das Vereinsvermögen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden darf. Darin kommt insofern ein Aspekt der Judikatur des VfGH zum Ausdruck, als diese besonderen Wert darauf legt, dass an die Vereinsmitglieder keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Mehr verrät das Gesetz allerdings nicht. Immerhin stellt das VerG 2002 das *generelle Verbot für die Vereinsmitglieder auf, Vereinsvermögen vereinszweckwidrig zu entnehmen*. Das gilt auch für vereinszweckwidrige Vereinsleistungen *an Dritte*.

### 3. Zu den Erläuterungen

Doch nun zu den bereits erwähnten Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Sie geben sehr wohl die bisherigen Eckdaten der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH wieder und betonen deren unveränderte Relevanz auch für das Verständnis des VerG 2002.

Demnach dürfen auch ideelle Vereine gewinnbringende Unternehmen führen; dies in jenem Rahmen, den die Rechtsprechung des VfGH der erwerbswirtschaftlichen Vereinstätigkeit gezogen hat. Es wird nicht nur – wie dies die Lehre vom Nebenzweckprivileg besagt – anerkannt, dass ein ideeller Verein dann eine auf Gewinn berechnete Tätigkeit ausüben darf, wenn diese Tätigkeit der ideellen *nachgeordnet* ist und zu dieser in einer *angemessenen Mittel-Zweck-Relation* steht.<sup>19</sup> Der VfGH geht vielmehr davon aus, dass ideelle Vereine *überhaupt* bzw *grundsätzlich* gewinnorientierte Tätigkeiten verrichten dürfen. Es wird also nicht für wesentlich gehalten, ob die gewinnorientierte Vereinstätigkeit bloß Neben- oder schon Haupttätigkeit des Vereins ist.<sup>20</sup> Vielmehr werden vom Verfassungsgerichtshof,

<sup>19</sup> Aicher in *Korinek/Krejci*, Verein 23; *Jud*, Der Idealverein als Unternehmensträger und die Befugnisse der Vereinspolizei bei seiner Selbstauflösung, ÖZW 1980, 33 ff; *Tichy*, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57 ff (62); *Mummenhoff*, Verkehrsschutz im österreichischen und deutschen Vereinsgründungsrecht, JBl 1987, 273 (279); vgl zur gleichgelagerten dt Problematik etwa *K. Schmidt*, Die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen, Rpfl 1972, 286 ff, 343 ff; *derselbe*, Der bürgerlich-rechtliche Verein mit wirtschaftlicher Tätigkeit, AcP 182 (1982) 1 ff; *Knauth*, Die Ermittlung des Hauptzweckes bei eingetragenen Vereinen, JZ 1978, 339 (341); *Hemmerich*, Möglichkeit und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung von Idealvereinen (1982).

<sup>20</sup> Anders allerdings wie erwähnt OGH 15. 11. 1983, 5 Ob 668/81 = SZ 56/161 = JBl 1985, 95 = RdW 1984, 139, wonach einem ideellen Verein jede auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für seine Mitglieder zielende wirtschaftliche Unternehmenstätigkeit soweit untersagt ist, als sie nicht seinen ideellen Zielsetzungen untergeordnet ist und nicht zum Selbstzweck wird.

an reichsgerichtliche Tradition anknüpfend,<sup>21</sup> andere Schranken für maßgeblich gehalten:

- So das *Verbot der Gewinnausschüttung*, welches auch das *Verbot vereinszweckwidriger Vermögensentnahme* umschließt,
- und das sogenannte *Deckmantelverbot*.

Diese Rechtsprechung des VfGH wurde teils kritisiert,<sup>22</sup> teils befürwortet,<sup>23</sup> nunmehr aber in den Erläuterungen zum VerG 2002 vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt. Der frühere Meinungsstreit um das „richtige“ Verständnis des „ideellen“ Zwecks bzw des „Nebenzweckprivilegs“ ist daher als zu Gunsten der Rechtsprechung des VfGH beendet anzusehen. Das hat in Hinkunft auch der OGH zu respektieren, der ein weitaus engeres Verständnis vom „ideellen“ Vereinszweck hat.

Nach der liberalen Sicht des VfGH ist ein Verein erst dann auf Gewinn berechnet, wenn er die von ihm erzielten Gewinne an die Mitglieder ausschüttet oder Dritten einen Gewinnbezug gewährt.<sup>24</sup> Bleiben die Gewinne dem Verein und verwendet er sie zur Finanzierung seiner statutengemäßen Tätigkeiten, dann ist der Verein im Sinne des VerG 2002 „nicht auf Gewinn berechnet“, mag er auch erhebliche Gewinne erwirtschaften. Sollte der Verein keine statutarischen Tätigkeiten haben, denen er seine Gewinne widmen könnte, somit ausschließlich zu Zwecken der Gewinnerzielung tätig sein und den erzielten Gewinn zwar nicht an die Mitglieder ausschütten, wohl aber horten, um ihn im Zuge einer späteren Vereinsauflösung den Mitgliedern auszuzahlen, ist allerdings auch nach dem VfGH ein solcher Verein als „auf Gewinn berechnet“ anzusehen.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> RG 27. 4. 1900, Hye 999; 20. 10. 1906, Hye 1461; dazu *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967) 269 ff; *Korinek* in *Krejci/Korinek*, Verein 25 ff (30).

<sup>22</sup> Vgl *Mohr*, Der Verein iSd VerG mit genossenschaftlichen Elementen, RdW 1985, 203 (207); *Tichy*, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57 (62 f, 74); *Aicher* in *Korinek/Krejci*, Verein, 9 ff, 21 ff; *Ostheim* in *Korinek/Krejci*, Verein, 117 ff; *Krejci* in *Korinek/Krejci*, Verein, 51 (61); *Funk* in *Korinek/Krejci*, Verein, 373 (378).

<sup>23</sup> *Korinek* in *Krejci/Korinek*, Verein 25 (34 ff), *Rose-Kaan*, Entscheidungsbesprechung ÖZW 1980, 121 (123) und *Sladek*, Entscheidungsbesprechung, ÖZW 1983, 54 f; im Wesentlichen referierend *Fessler/Keller*, Österreichisches Vereinsrecht<sup>8</sup> (2000) 15.

<sup>24</sup> Vgl VfSlg 1498/1932; 3731/1960; 4411/1963; 8844/1980; 9052/1981; 9566/1982; 9879/1983.

<sup>25</sup> VfGH 16. 6. 1988, B 1281/87.

Wenn klargestellt ist, dass das Vereinsvermögen nur zu Vereinszwecken verwendet und sonst nicht ausgeschüttet werden darf, dann folgt daraus, dass sich der Vereinszweck nicht etwa darin erschöpfen darf, Vermögensausschüttungen *ohne zusätzliche spezielle Zweckwidmung* vorzusehen. Sehr wohl aber dürfen Vereinsmitglieder Leistungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Diese Leistungen müssen aber einem ganz bestimmten, in den Statuten festgelegten Zweck gewidmet sein.

Der Verein darf überdies nicht lediglich als „*Deckmantel*“ für die *Wirtschaftstätigkeit seiner Mitglieder oder Dritter* dienen.<sup>26</sup> Hier sind im Grunde Fälle von Rechtsformmissbrauch angesprochen. Die Rechtsform des ideellen Vereins darf nicht dazu dienen, erwerbswirtschaftliche Aktivitäten der Mitglieder zu kaschieren. Dies könnte zwar auch als eine Art Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder gedeutet werden; gemeint ist jedoch etwas ganz anderes als die genossenschaftliche Förderung. Der Verein ist dann „*Deckmantel*“, wenn er in Wahrheit keine eigenständigen Ziele verfolgt, sondern nur die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder „*umhüllt*“ und „*verhüllt*“. Sie sind selbst, allerdings „*im Gewand*“ des Vereins, erwerbswirtschaftlich tätig.

Die eigentliche Brücke zum genossenschaftlichen Förderungszweck schlägt die Rechtsprechung zur vereinsrechtlichen *Zulässigkeit wirtschaftlicher Leistungen an die Vereinsmitglieder*.

Der VfGH anerkennt im Rahmen seiner Rechtsprechung, dass der Vereinszweck eines ideellen Vereins trotz des Verbotes der Gewinnausschüttung und der vereinszweckwidrigen Vermögensentnahme vorsehen kann, dass den Mitgliedern, soweit dies der Vereinszweck vorsieht, wirtschaftlich werthafte Vereinsleistungen erbracht werden; die Mitglieder also auf Grund ihrer Mitgliedschaft vornehmlich *Dienst- oder Sachleistungen*, für die man sonst den Marktpreis zahlen müsste, entweder umsonst oder zu einem erheblich niedrigeren Preis erhalten.

Die Einräumung wirtschaftlicher Vorteile aus einer Vereinsmitgliedschaft werden also nicht als Gewinnausschüttung gewertet, auch wenn diese Leistungen aus Vereinsgewinnen (und nicht nur aus Mitgliedsbeiträgen) finanziert werden.

---

<sup>26</sup> VfSlg 9879/1983: nicht auf Mitglieder beschränkte Personenbeförderung mit Omnibussen gegen Entgelt.

Dies wird selbst dann so gesehen, wenn sich der Vereinszweck in der Gewährung derartiger wirtschaftlich werthafter Leistungen geradezu erschöpft.<sup>27</sup> Es wird allerdings darauf zu achten sein, dass die Vereinsleistung nicht bloß als Umgehung einer Gewinnausschüttung zu werten ist.

In einigen Fällen zeigte sich, dass solche wirtschaftlichen Vereinsleistungen durchaus dem Zweck dienen, den Vereinsmitgliedern Vorteile im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zu bringen. So etwa im Falle des „Vorarlberger Gemeinderechenzentrums“<sup>28</sup> oder im Falle des Vereins „Verband der Kraftfahrzeugversicherten.“<sup>29</sup>

Ist es einem Verein aber an sich erlaubt, den Mitgliedern aus dem Vereinsvermögen wirtschaftlich werthafte Leistungen zu bestimmten Zwecken zu gewähren, so spricht das Vereinsrecht als solches nicht dagegen, dass solche wirtschaftlich werthafte Leistungen auch dazu dienen können, die Vereinsmitglieder *in ihrem Erwerb und in ihrer Wirtschaft* zu fördern. Das VerG 2002 kennt ebenso wenig wie das VerG 1951 besondere inhaltliche Schranken für Vereinszwecke, sofern diese nur den vom VfGH festgelegten „Eck- und Rahmendaten“ entsprechen.

Sollte jemand meinen, dass all das, was in den Erläuterungen steht, keinen Einfluss auf das Verständnis des VerG haben könne, es also durchaus denkbar sei, dass auch weiterhin die Sicht des OGH jener des VfGH gegenüberstehe und damit der Meinungsstreit über den Inhalt des Tatbestandsmerkmals des „ideellen Zwecks“ angesichts des Schweigens des Gesetzgebers prolongiert werden könne, so ist einer solchen Sicht der nunmehrigen Rechtslage entgegenzuhalten, dass die historische Auslegung keineswegs auf so einfache Weise vom Tisch gewischt werden kann.

---

<sup>27</sup> Vgl schon RG 27. 4. 1900, Hye 999: Bauverein mit dem Zweck, den Mitgliedern den Erwerb oder die Miete der vom Verein zu erbauenden Häuser zu ermöglichen; VfSlg 9566/1982: Verband der Kfz-Versicherten; Kfz-Halter, Kfz-Reparaturwerkstätten und Versicherer organisieren die Behebung und leichtere Abwicklung von Kfz-Schäden insb durch Hilfe bei der Auswahl von Kfz-Werkstätten, Beistellung von Leihwagen während der Reparaturdauer und Verrechnung mit den Versicherungen.

<sup>28</sup> VfGH 18. 6. 1980, B 122/79, VfSlg 8844 = JBl 1981, 84 = ÖJZ 1981, 216 = ÖZW 1980, 119.

<sup>29</sup> VfGH 29. 11. 1982, B 190/92, ÖJZ 1983, 362.

Zum besseren Verständnis eines Gesetzes sind anerkannter Maßen auch die Gesetzesmaterialien heranzuziehen. Diese sind nur dann unbeachtlich, wenn sie zum Gesetzestext in Widerspruch stehen oder selbst unklar sind.

Weder das eine noch das andere ist hier der Fall. Der Gesetzestext sagt über das nähere Verständnis des Tatbestandsmerkmals „nicht auf Gewinn berechnet“ nichts aus. Sehr wohl aber erläutern die Materialien dieses Verständnis so, wie dies der VfGH bislang getan hat. Die Erläuterungen sind überdies nicht selbst widersprüchlich.

Nun könnte man sagen, die Teleologie der Regel über den „ideellen“ Zweck sei „richtiger Weise“ eine andere als jene, welche die Erläuterungen beschreiben; dies zeige die Rechtsprechung des OGH. Ohne Zweifel ist die engere Sicht des OGH vom „ideellen“ Zweck an sich vertretbar. Es trifft aber nicht zu, dass jede vertretbare teleologische Auslegung der historischen gleichwertig wäre und hier freie Methodenwahl zulässig wäre. Noch weniger kann gesagt werden, dass jedweder vertretbaren teleologischen Erwägung gegenüber der historischen Interpretation der Vorrang gebühre. Eine eigenständige, teleologische Auslegung verdient gegenüber der historischen vielmehr nur dann den Vorzug, wenn sich seit Erlassung des Gesetzes die Rechtslage geändert hat, etwa weil das Gesetz inzwischen noveliert wurde oder weil der Gesetzgeber inzwischen andere Gesetze erlassen hat, aus denen eine Änderung seiner in den Materialien zum Ausdruck gebrachten Rechtsprinzipien erkennbar wird.<sup>30</sup>

All dies trifft hier nicht zu. Das VerG 2002 ist neu. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen gibt es nicht. Bislang haben sich auch sonst keine Ansätze dafür gezeigt, dass die Erwägungen, die der Gesetzgeber in den Erläuterungen anstellt, bereits überholt wären.

Die Erläuterungen bringen klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal „nicht auf Gewinn berechnet“ im Sinne der Rechtsprechung des VfGH verstanden wissen will. Das ist zu beachten.

Wir kommen somit zum Ergebnis, dass das VerG 2002 *als solches* keine Bestimmungen enthält, die es einem Verein verbieten würden, den Vereinszweck in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Vereinsmitglieder zu sehen.

---

<sup>30</sup> Vgl nur Krejci, *Privatrecht*<sup>5</sup> Rz 41a.



### III. Gesellschaftsrechtliche Erwägungen

Nunmehr wenden wir uns der Frage zu, ob etwa das Gesellschaftsrecht eine die Vorstellung vom Förderungsprivileg der Genossenschaften gegenüber ideellen Vereinen unterstützende Neigung aufweist, den gesellschaftsrechtlichen Typenzwang im Sinne eines Ausschlusses der Wahlfreiheit zwischen den einzelnen Gesellschaftstypen zu sehen.

#### A. Der Hauptzweck des gesellschaftsrechtlichen Typenzwangs

Das Gesellschaftsrecht ist bekanntlich durch den sogenannten Typenzwang geprägt.<sup>31</sup> An einem Zusammenschluss Interessierte haben demnach nur in beschränktem Maße die Möglichkeit, den Zusammenschluss nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Denn das Gesellschaftsrecht stellt hierfür nur bestimmte Rechtsformtypen zur Verfügung.

Der Grund dafür liegt aber nun keineswegs prinzipiell darin, für ganz bestimmte Tätigkeiten bzw ganz bestimmte Gesellschaftszwecke und Unternehmensgegenstände jeweils spezifische Rechtsformen vorzusehen. Vielmehr sind die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Rechtsformen in den meisten Fällen bezüglich der verfolgten Gesellschaftszwecke und Unternehmensgegenstände neutral.

Der Grund für den gesellschaftsrechtlichen Typenzwang liegt vielmehr darin, den Interessenten einerseits unterschiedliche Organisationsmodelle insbesondere im Hinblick auf die Rechtsnatur, die Vermögens- und Haftungsordnung, die Mitwirkungsmöglichkeiten und die vermögenswerten Ansprüche zur Wahl zu stellen, dabei aber vorzusorgen, dass die Gläubiger, die Mitglieder oder Minderheiten von ihnen, nicht zuletzt aber auch die Allgemeinheit in ihren berechtigten Interessen vor nachteiligen Gestaltungen der Gesellschaften geschützt sind.

Der Typenzwang im Gesellschaftsrecht zielt also nicht darauf ab, für jeweils bestimmte Tätigkeiten einen einzigen Organisationstyp zur Verfügung zu stellen, sondern darauf, die *privatautonome Rechts-*

---

<sup>31</sup> *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts<sup>5</sup> (1990) 22 ff.

*gestaltung aus Schutzgründen zu beschränken.* Innerhalb der zwingenden Schutzbarrieren können die Beteiligten die gewählte Rechtsform weitgehend im Rahmen privatautonomer Rechtsgestaltung modifizieren, bestehenden individuellen Bedürfnissen anpassen bis hin zu atypischen Verformungen und hybriden Kombinationen.

Das Gesellschaftsrecht insgesamt ist also keineswegs primär vom Anliegen getragen, bestimmte Tätigkeiten, bestimmte Gesellschaftszwecke oder bestimmte Unternehmensgegenstände bei ganz bestimmten Rechtsformen zu monopolisieren.

## **B. Ausnahmsweise zweckbezogene Typenbeschränkung**

Nur ausnahmsweise finden wir *gesellschaftszweck- bzw unternehmensgegenstandsbezogene Beschränkungen der Rechtsformwahl.*

So stehen beispielsweise die *Personengesellschaften des Handelsrechts* nur für den Betrieb eines Vollhandelsgewerbes zur Verfügung. Dafür hat der Gesetzgeber aber für *andere* Tätigkeiten die *Eingetragenen Erwerbsgesellschaften* geschaffen, die organisationsrechtlich Klone der OHG und KG sind. Die Rechtsform der *rechtsfähigen Personengesellschaft* nach dem Modell der OHG und KG steht also nicht nur den Vollhandelsgewerben zur Verfügung, sondern ist auch für sonstige Aktivitäten in Form der Eingetragenen Erwerbsgesellschaften vorgesehen.

Im Übrigen bezweifelt niemand, dass Vollhandelsgewerbe auch noch in anderen Rechtsformen als der OHG oder KG ausgeübt werden können. Sofern man sich darauf beschränkt, bloß Innengesellschaft sein zu wollen, kann auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Ausübung eines Vollhandelsgewerbes dienen.

Die *Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung* darf nicht darauf gerichtet sein, „Gewinn für sich selbst zu erzielen“ (Art 3 Abs 1 EWIV-V). Ihre eigentliche Aufgabe erinnert stark an den genossenschaftlichen Förderungsauftrag.<sup>32</sup> Denn die EWIV „hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern.“ „Ihre Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der wirt-

---

<sup>32</sup> Ausführlich zum Zweck der EWIV Löffler, Die EWIV. Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung in Österreich (1998) 23 ff.

schaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden“ (Art 3 Abs 1 EWIV-V).

Ideelle Vereine dürfen nur unter den bereits dargelegten Einschränkungen auf Gewinn gerichtete Unternehmen betreiben. Ähnliches gilt für Privatstiftungen sowie Stiftungen und Fonds nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz.

Was ideelle Tätigkeiten im Sinne des VerG 2002 betrifft, so sind diese in keiner Weise ideellen Vereinen vorbehalten. Auch Kapitalgesellschaften können ideellen Zwecken gewidmet sein; ebenso nach zutreffender Auffassung Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Die bisher genannten Beschränkungen von Gesellschaftszwecken haben nichts mit der Monopolisierung bestimmter Gesellschaftszwecke bei ganz bestimmten Gesellschaftsformen zu tun.

Doch findet sich auch solches; so zB im Versicherungsrecht: Das Versicherungsgeschäft gegen Prämie ist Aktiengesellschaften vorbehalten; jenes auf Gegenseitigkeit den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Besondere Rechtsformvorschriften gibt es insbesondere für Bankgeschäfte (BWG), Hypothekenbankgeschäfte (HypBG), Investmentfondsgeschäfte (InvestFG), Beteiligungsfondsgeschäfte (BetFG) und Pensionskassengeschäfte (PKG).

Solche Rechtsformzwänge haben spezielle Begründungen und beruhen nicht auf allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Erwägungen.

Um derart spezielle Aktivitäten handelt es sich beim genossenschaftlichen Förderungsauftrag allerdings nicht.

### **C. Gesellschaftstypen mit Förderungszweck**

Eine Monopolisierung oder Privilegierung des Förderungszwecks bei den Genossenschaften lässt sich aus den Gesellschaftszwecken anderer Rechtsformen nicht erschließen. Es finden sich im Gegenteil hinreichende Ansätze für die Annahme, dass auch andere Rechtsformen den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern dürfen.

Dass der Gesellschaftszweck der EWIV dem genossenschaftlichen Förderungszweck in hohem Maße ähnlich ist, wurde bereits gesagt.

Es ist aber auch in keiner Weise verboten, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Anliegen der gegenseitigen Erwerbs- und Wirtschaftsförderung zu gründen.<sup>33</sup>

Desgleichen ist eine Eingetragene Erwerbsgesellschaft nicht auf reine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit beschränkt. Auch eine solche Gesellschaft kann einen Förderungszweck verfolgen.<sup>34</sup>

Die Kapitalgesellschaften stehen für die unterschiedlichsten Gesellschaftszwecke zur Verfügung. Sie sind in ihren Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen, sieht man von ganz wenigen Ausnahmen ab, nicht eingeengt. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass ihre Organisationsstruktur in erster Linie auf erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet ist.

Für die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder sind Kapitalgesellschaften prima facie insofern weniger geeignet, als das Verbot der Einlagenrückgewähr, das konsequenterweise ein Verbot der Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen ist, Leistungen an die Gesellschafter nur im Rahmen eines Dritt- oder Fremdvergleiches zulässt. Dies schließt aber nicht aus, dass eine Kapitalgesellschaft Förderungseinrichtungen schafft, die den Gesellschaftern unter Beachtung dieser Grundsätze Vorteile bieten, die ihren eigenen Erwerb oder ihre eigene Wirtschaft fördern. Insbesondere ist es Kapitalgesellschaften nicht verboten, Gewinne, die sie aus zusätzlichen erwerbswirtschaftlichen Aktivitäten schöpfen, für solche Förderungseinrichtungen zu verwenden.

Auch Privatstiftungen können Förderungszwecke verfolgen. Sie haben zwar keine Mitglieder und passen daher nicht in den engeren Vergleichsrahmen, können aber, wenn dies der Stiftungszweck vorsieht, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Begünstigten auf gleiche Weise fördern wie Genossenschaften.

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass es neben ideellen Vereinen auch noch andere Rechtsformen gibt, die, mag es im einen oder anderen Fall auch etwas mühsamer sein, durchaus Förderungszwecke verfolgen dürfen und können.

---

<sup>33</sup> Zum Gesellschaftszweck der GesBR *Strasser in Rummel*<sup>2</sup> § 1175 Rz 7; *Jabornegg in Schwimann*<sup>2</sup> § 1175 Rz 11.

<sup>34</sup> *Krejci*, EGG § 1 Rz 56.

Aus der Struktur der anderen Gesellschaftsformen lässt sich also nicht begründen, warum angeblich nur Genossenschaften die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern dürfen, andere Rechtsformen aber nicht.

Sollte dies dennoch so sein, müssten die entsprechende Gründe, sofern es sie überhaupt gibt, aus dem Genossenschaftsrecht abgeleitet werden.

#### **IV. Genossenschaftsrechtliche Erwägungen**

##### **A. Allgemeines**

Dabei sind zwei Fragen zu unterscheiden: Haben Genossenschaften ein Förderungsmonopol gegenüber sämtlichen anderen Rechtsformen? Oder haben die Genossenschaften wenigstens ein Förderungsprivileg gegenüber ideellen Vereinen?

Die These vom Förderungsmonopol aus genossenschaftsrechtlichen Gründen würde in die Anwendungsbereiche mehrerer Rechtsformen eingreifen, hätte also ein beachtliches Gewicht an Rechtfertigungsargumenten zu stemmen.

Die These vom Förderungsprivileg gegenüber ideellen Vereinen müsste demgegenüber Sonderverhältnisse zwischen Genossenschaften und ideellen Vereinen dartun, aus denen ein Förderungsverbot gerade für ideelle Vereine ableitbar ist. Auch dieses Gewicht an Rechtfertigungsargumenten ist kein leichtes.

##### **B. Zur Gesetzeslage**

Ob die These vom Förderungsmonopol der Genossenschaften im gesamten Gesellschaftsrecht oder die These vom Förderungsprivileg der Genossenschaften lediglich gegenüber ideellen Vereinen im gesetzten Genossenschaftsrecht ausdrücklich festgelegt ist, stellt die eigentliche Streitfrage unseres Themas dar.

Der Gesetzgeber ist nicht gerade gesprächig. Am Rande sei erwähnt, dass auch der von *Dellinger* und *Oberhammer* erläuterte Ent-

wurf eines reformierten Genossenschaftsgesetzes<sup>35</sup> die anstehende Frage nicht behandelt.<sup>36</sup> Da es im Moment nicht danach aussieht, dass dieser Entwurf demnächst zum Gesetz erhoben würde, wollen wir uns auf die *lex lata* beschränken:

§ 1 Abs 1 GenG lautet: „Dieses Gesetz gilt für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.“

Aus dieser Formulierung allein lässt sich schwerlich ablesen, dass keine andere Gesellschaftsform als die Genossenschaft einen Förderungszweck verfolgen darf.

§ 1 Abs 1 GenG legt nahe, dass „Vereine von *geschlossener* Mitgliederzahl“ wohl jedenfalls Förderungszwecke verfolgen dürfen; desgleichen „Vereine“, die nur „*im unwesentlichen*“ den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern. Desgleichen darf wohl auch ein Verein, der nicht hauptsächlich „seine Mitglieder“ fördert, sondern *Dritte* (mögen diese auch für die Förderung ein gewisses „Entgelt“ bezahlen), einen Förderungszweck haben. Es erscheint also gar nicht so schwer, einen Verein zu bilden, der die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 1 GenG gar nicht aufweist.

Keinesfalls aber trifft zu, dass Genossenschaften ein Förderungsmonopol gegenüber jedweder anderen Rechtsform haben. Es geht vielmehr nur um Vereine mit *nicht geschlossener* Mitgliederzahl, die *im wesentlichen* niemanden anderen als *die eigenen Mitglieder fördern* wollen.

Die Gesellschaften im engeren Sinn haben eine geschlossene Mitgliederzahl. Das gilt für die Personengesellschaften des Handelsrechts einschließlich der EWIV ebenso wie für die Gesellschaften bürgerli-

---

<sup>35</sup> Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Mit erläuternden Bemerkungen von *Dellinger/Oberhammer*, Bd XVII der Veröff. des Ludwig Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen (1996); vgl auch BMJ, Reform des Genossenschaftsrechts. Enquete des Bundesministeriums für Justiz, Salzburg 31. Jänner 1997 (1997); *Dellinger/Zawischa*, Reform des österreichischen Genossenschaftsrechts – Anregungen für Deutschland? Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Bd 34 (1999).

<sup>36</sup> Hierzu kritisch bereits *Krejci*, Reform des Genossenschaftsrechts und Gesellschaftsrechtssystem, in BMJ, Reform des Genossenschaftsrechts (1997) 37 ff (50 ff).

chen Rechts (GesBR, EEG), aber auch für die GmbH, ja selbst für die Aktiengesellschaften, mögen ihre Anteile auch höchst fungibel sein, so dass die Gesellschafter häufig wechseln (auch ihrer Zahl nach, weil mehrere Aktionäre ihre Aktien lediglich einem Aktionär verkaufen können und umgekehrt). Das Grundkapital und damit die Anteile bleiben dessen ungeachtet gleich (sieht man von Fällen der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung ab). Stiftungen und Fonds haben keine Mitglieder, also gibt es bei den rechtsfähigen Vermögen weder eine geschlossene noch nicht geschlossene Mitgliederzahl.

Letztlich bleibt also zu klären, ob § 1 Abs 1 GenG zum Ausdruck bringen will, dass keine Wirtschaftsvereine iSd VerPat 1852 und keine ideellen Vereine, sondern ausschließlich Genossenschaften ihre Mitglieder im Erwerb und in ihrer Wirtschaft fördern dürfen. Insofern geht es also keinesfalls um ein Förderungs*monopol*, sondern bestenfalls um ein Förderungs*privileg* gegenüber bestimmten Vereinen.

Ob das GenG vormals gesagt hat, dass es auf die genannten Vereine „anzuwenden“ ist, oder, dass es für sie „gilt“, spielt dabei keine entscheidende Rolle. Im einen wie im anderen Fall geht aus dem bloßen Gesetzestext des § 1 Abs 1 GenG *nicht zweifelsfrei* hervor, dass solche Vereine, sofern sie *nach anderen Gesetzen* gebildet werden, unerlaubt wären. Der Gesetzestext ist also so oder so mehrdeutig.

Eine gewisse Auslegungshilfe bietet § 91 Abs 1 GenG. Dort heißt es:

„Auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Vereine, welche die im § 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, sind, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Übereinstimmung gesetzt worden sind, auf ihr Ansuchen in das Firmenbuch einzutragen und sohin als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu behandeln.“

§ 91 Abs 2 GenG lautet: „Änderungen der Statuten von solchen Vereinen sind nur zu dem Zwecke zulässig, um dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetz in Übereinstimmung zu setzen, und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.“

§ 91 Abs 1 GenG wandelt die dort genannten Vereine keineswegs automatisch in Genossenschaften um; ja er zwingt die dort genann-

ten Vereine nicht einmal, Genossenschaften zu werden. Sie erhalten lediglich dann, „*wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Übereinstimmung gesetzt worden sind*“ die rechtliche Möglichkeit, „*auf ihr Ansuchen*“ als Genossenschaften in das Firmenbuch eingetragen zu werden.

Die Statuten entsprechen nicht schon dann „dem gegenwärtigen Gesetze“, wenn sie als Vereinszweck die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder nennen. Wäre dem so, dann hätte der Gesetzgeber den § 91 Abs 1 GenG anders formulieren müssen. So aber spricht er von „*Vereinen, welche die im § 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen*“. Es geht bei dieser „Entsprechung“ also *gerade nicht* um den Förderungszweck, sondern um *die sonstige Vereinsorganisation*.

Dies aber bedeutet, dass Vereine, die zwar einen Förderungszweck verfolgen, aber *anders als Genossenschaften organisiert sind*, von § 91 Abs 1 GenG gar nicht erfasst werden. Solche nicht genossenschaftlich organisierten Vereine werden für das GenG erst dann interessant, wenn sie ihre Statuten „mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Übereinstimmung gesetzt worden sind“, also wenn die Vereine *angesichts des GenG die Organisationsstruktur einer Genossenschaft durch Statutenänderung angenommen haben*.

Vereine, die das nicht getan haben und bei ihren anders konzipierten Statuten geblieben sind, sind also genossenschaftsrechtlich weiterhin unbeachtlich, obwohl sie Förderungszwecken dienen.

Dazu kommt noch, dass Vereine mit genossenschaftlicher Organisationsstruktur „*auf ihr Ansuchen* in das Firmenbuch einzutragen“ sind und „*sohin*“ „als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu behandeln sind“. Dies heißt aber nichts anderes, als dass Vereine selbst dann, wenn sie eine genossenschaftliche Organisationsstruktur aufweisen, erst dann dem GenG unterliegen, wenn sie den Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch gestellt haben. Es bedarf also eines eigenen Willensaktes des Vereins, um dem Regime des GenG unterstellt zu werden.

§ 91 Abs 2 GenG verbietet „solchen Vereinen“ *andere Statutenänderungen* als die einer Anpassung an das GenG und legt für derartige Anpassungen fest, dass diese keiner staatlichen Genehmigung bedürfen.



Zu fragen bleibt, was § 91 Abs 2 GenG unter dem Ausdruck „solche Vereine“ meint. Gedacht ist wohl an die vor Beginn der Wirksamkeit des GenG errichteten Vereine, „welche die im § 1 bezeichneten Zwecke verfolgen“, „wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen.“

In solchen Fällen wollte der Gesetzgeber offenbar verhindern, dass derartige Vereine ihren organisatorischen Aufbau noch rasch so ändern, dass er der genossenschaftlichen Struktur fortan *nicht mehr* entsprechen sollte. Es sollte also keine Flucht aus der Genossenschaftsorganisation stattfinden, wenn sie bereits vor Inkrafttreten des GenG freiwillig gewählt worden ist.

Was ist aus diesen Überleitungsbestimmungen für die allgemeine Frage zu gewinnen, ob und inwieweit ein Rechtsformzwang zu Gunsten der Genossenschaften besteht?

Sofern er *überhaupt* besteht, bezieht er sich nur auf Wirtschaftsvereine und ideelle Vereine, die nicht nur der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, sondern auch einen Organisationsaufbau haben, der jenem der Genossenschaften entspricht. Andere Organisationsstrukturen sind hingegen nicht tangiert.

### C. Zu den Erläuterungen

Der Gedanke, dass § 1 Abs 1 GenG einen Rechtsformzwang anordnen wollte, wird mit einem Hinweis auf die Materialien gestützt. Dort ist zu lesen: „Bei uns würde, wenn das gegenwärtige Gesetz nicht als obligatorisch für die Genossenschaften erklärt würde, denselben die Wahl bleiben, sich entweder nach diesem Gesetze oder nach dem Vereinsgesetz vom Jahre 1852, eventuell (nach gänzlicher Aufhebung des letzten Gesetzes) nach dem Vereinsgesetz vom Jahre 1867 zu constituieren, was offenbar unzulässig wäre.“<sup>37</sup>

Der Gesetzgeber hat also durchaus daran gedacht, eine Rechtswahl zwischen Vereinen und Genossenschaften zu unterbinden. Dabei fällt allerdings eines auf: Die Erläuterungen sprechen keines-

---

<sup>37</sup> Zit nach Aicher in *Korinek/Krejci*, Verein 10 FN 35 unter Hinweis auf *Kaserer*, Das Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Materialien (1873) 47.

wegs davon, dass jedweder Verein, der den genossenschaftlichen Förderungszweck verfolgt, verboten wäre. Vielmehr soll lediglich *den Genossenschaften* die freie Rechtswahl untersagt bleiben.

Dies stimmt mit § 91 GenG überein. Es geht eben nicht nur um den Förderungszweck allein, sondern überdies darum, dass die zwingend dem GenG unterworfenen Vereine eine Organisationsstruktur aufweisen, die jener der im GenG geregelten Genossenschaften entspricht.

Damit lässt sich nicht nur leben, und zwar auch nach der nunmehrigen Vereinsrechtslage, die der liberalen Judikatur des VfGH folgt, ein so verstandenes Förderungsprivileg gegenüber Vereinen leuchtet auch teleologisch ein. Wozu sollte ein GenG dienen, bei dem sich Leute, die sich nicht nur dem Zweck *sondern auch der Organisation* nach (und insofern eben *genossenschaftlich*) zusammenschließen, aussuchen könnten, ob sie ein Verein oder eine Genossenschaft sein wollen? Das GenG bietet ja nicht nur eine bloße Wahlmöglichkeit, sondern verfolgt auch Schutzzwecke. Diese schließen aber nicht aus, dass die an der Förderung ihres Erwerbes und ihrer Wirtschaft Interessierten sich einer anderen Rechtsform bedienen, die ihrerseits äquivalente Schutznormen bietet. Wer allerdings die Organisationsstruktur solch anderer Rechtsformen gar nicht haben will, sondern ohnehin die einer Genossenschaft wählt, hat auch die für diese Organisationsstruktur vorgesehenen gesetzlichen Regelungen anzuerkennen.

Wesentliches Element einer genossenschaftlichen Organisationsstruktur ist entweder die unbeschränkte Haftung der Mitglieder, ihre beschränkte Haftung oder ihre Haftung mit Geschäftsanteilen.

Das Förderungsprivileg der Genossenschaften nur gegenüber solchen Vereinen für gerechtfertigt zu erachten, die genossenschaftliche Organisationsstrukturen haben, hat gegenüber allen anderen Deutungsversuchen, die allein auf den Förderungszweck abstellen, einen großen Vorteil. Man erspart sich in solchen Fällen weitgehend die sonst so mühsame Abgrenzung zwischen einem genossenschaftlichen Förderungszweck und sonstigen wirtschaftlichen Förderungen von Vereinsmitgliedern.

Die Vereinsbehörde ist im Zuge der Durchführung der Statutenprüfung in Wahrheit überfordert, müsste sie genossenschaftliche Förderaufträge von sonstigen Mitgliederförderungen unterscheiden. Dies

hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass das Tatbestandsmerkmal der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft von Mitgliedern alles andere als scharf umreißbar ist. Der Begriff des Förderungszwecks hat vielmehr einen weiten Begriffshof, der eine erhebliche Wertungsbandbreite mit sich bringt.

Zieht man die Tatbestandsgrenze weit und sensibilisiert so gleichsam alle nur denkbaren Fälle, in denen Vereine ihre Mitglieder mit wirtschaftlich werthafte Leistungen fördern, dann sind sehr viele Vereine betroffen und man liefe Gefahr, die verfassungsrechtlich gewährleistete Vereinsfreiheit über Gebühr einzuschränken, schöbe man den genossenschaftsrechtlichen Rechtsformzwang bis zu jenen vagen Vorposten im äußeren Rand des Verständnisses vom Förderungszweck, also gleichsam bis ins Niemandland, vor.

Zieht man die Tatbestandsgrenze jedoch eng, etwa nur um den Kernbereich des Tatbestand des Förderungszweckes, würde diese Grenzziehung in vielen Fällen rational kaum nachvollziehbar sein.

All dies erspart man sich, prüft man außerdem, ob die Organisationsstruktur des angemeldeten Vereins jener einer Genossenschaft entspricht. Ein derartiger Vergleich im organisatorischen Aufbau fällt leichter als die Prüfung des Förderungszwecks und erleichtert überdies dessen Feststellung, weil die Feststellung einer genossenschaftlichen Organisationsstruktur durchaus ein weites Verständnis des Förderungszwecks rechtfertigt.

Dennoch ist zu fragen, ob sich noch weitere genossenschaftsrechtliche Argumente dafür finden, ein umfassenderes Förderungsprivileg der Genossenschaften zu begründen als jenes, das sich aus der Interpretation des § 1 Abs 1 GenG ergibt.

#### **D. Finden sich transzendierende Teleologien?**

Für eine andere, weiter greifende Sicht des Förderungsprivilegs bietet allerdings die historische Interpretation des § 1 GenG keinen Raum.

Es lassen sich aber auch keine sonstigen teleologischen Erwägungen finden, die über den historischen Ansatz hinaus ein umfassendes Förderungsmonopol oder zumindest Förderungsprivileg gegenüber ideellen Vereinen rechtfertigen könnten.

## 1. Förderungseignung der Genossenschaftsorganisation

Niemand wird bezweifeln, dass die Organisationsform der Genossenschaft gerade deshalb, weil sie den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern soll, so entwickelt wurde, wie sie ist. Daraus darf geschlossen werden, dass gerade die Genossenschaften besser als alle anderen, auch für einen Förderungszweck in Frage kommenden Rechtsformen dazu geeignet sind, dem Förderungszweck zu dienen.

Dennoch lässt sich aber aus diesem Umstand nicht ableiten, dass deshalb andere Rechtsformen von jeglichem Förderungszweck ausgeschlossen sein müssen. Je mehr Interessenten die Genossenschaft als die für die Verwirklichung des Förderungszwecks attraktivste Rechtsform erkennen, desto mehr werden die Interessenten die Organisationsstruktur der Genossenschaft wählen, um den erwünschten Förderungszweck zu verwirklichen. So sie dies tun, unterliegen sie zwingend den Regeln des GenG. Dies führt aber nicht dazu, jedwede Verfolgung von Förderungszwecken *unabhängig von der Organisationsstruktur* dem Regime des GenG zu unterstellen. Einem solchen Ergebnis widerspräche schon der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der freien Rechtsformwahl.

## 2. Verbot der Umgehung zwingenden Genossenschaftsrechts

Wenig überzeugend ist auch das folgende Argument für ein von der Organisationsstruktur unabhängiges Förderungsprivileg: Das dem Förderungszweck dienende Genossenschaftsrecht enthalte zwingende Bestimmungen. Es gehe daher nicht an, dass Personen, die einen Zusammenschluss zu Förderungszwecken wünschen, eine Rechtsform wählen, welche die zwingenden Bestimmungen des Genossenschaftsrechts nicht kennt. Denn auf diese Weise würden die zwingenden Bestimmungen des Genossenschaftsrechts umgangen.

Solche Erwägungen übersehen, dass die gesellschaftsrechtlichen zwingenden Bestimmungen immer nur für jene Rechtsform gelten, für die sie geschaffen wurden, nicht aber für andere.

Wenn es also zulässig ist, für einen bestimmten Gesellschaftszweck an sich auch eine andere Rechtsform zu wählen (und wir haben gesehen, dass das VerG 2002 als solches den Verein durchaus

auch für Förderungszwecke zulässt), dann wird die gewählte Rechtsform *jedenfalls dann, wenn sie eine grundsätzlich andere Organisationsstruktur als eine Genossenschaft aufweist*, von den zwingenden Bestimmungen der anderen Rechtsform nicht berührt.

### **3. Aushöhlung des Genossenschaftswesens**

Es könnte jedoch noch ein anderer Aspekt eine Rolle spielen: Die Rechtsform der Genossenschaft bringt für die Interessenten neben Vorteilen auch gewisse Beschwerden mit sich. So kann es insbesondere sein, dass das Revisionssystem oder das Verbundsystem als belastend empfunden wird.

Die zwingenden Einrichtungen des Genossenschaftsrechts haben, auch wenn sie von den Betroffenen mitunter subjektiv als störend empfunden werden, ihren guten Sinn und Zweck, der in der Regel einem Schutzanliegen dient, und ermöglichen erst ein klagloses Funktionieren der Gesamtorganisation unter Ausgleich unterschiedlicher Interessen.

Eine solcherart komplex strukturierte Organisationsform wie die Genossenschaft könnte an Bedeutung verlieren, sollte sich herausstellen, dass Förderungsbedürftige den von ihnen gewünschten Förderungszweck auch mit Hilfe anderer Rechtsformen verwirklichen können, die mit erheblich geringeren Belastungen als jene von Genossenschaften verbunden sind. Dann könnte im Laufe der Zeit der Bestand oder zumindest die Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens gefährdet sein, weil potentielle Genossenschafter sich in jener Rechtsform zusammenschließen, welche die geringeren Belastungen mit sich bringt. Insofern liegt nahe, dass solch andere Gestaltungsmöglichkeiten das Genossenschaftswesen bedrohen.

Solche Überlegungen genügen *de lege lata* nicht, um die Regel aufzustellen, dass der Förderungszweck allein den Genossenschaften vorbehalten bleiben muss. Denn das Gesellschaftsrecht verteilt die Vor- und Nachteile der einzelnen Gesellschaftsformen für die Gesellschafter bzw Mitglieder angesichts des mit den zwingenden Vorschriften verbundenen jeweiligen Schutzanliegens in etwa gleichgewichtig, so dass man *cum grano salis* nicht sagen kann, dass bestimmte Gesellschaftsformen im Vergleich mit anderen für die Gesellschafter auffallend viele Vorteile und für Gläubiger und sonstige Schutzbedürftige auffallend viele Nachteile haben. Man muss nur

alle jeweils maßgeblichen Bauelemente der einzelnen Gesellschaftsformen in die Waagschalen legen, um sich das gehörige Gesamtbild über die Vor- und Nachteile der einzelnen Gesellschaftsform für die Gesellschafter im Vergleich mit anderen Gesellschaftsformen machen zu können.

Dass ich hier die diesbezüglich erforderliche Analyse angesichts ihres Umfangs nicht vorlegen kann, versteht sich von selbst.<sup>38</sup>

Ihr Ergebnis kann vorweggenommen werden. Sieht man vorerst vom ideellen Verein ab, zu dem noch etwas zu sagen ist, sind alle übrigen Gesellschaftsformen im Vergleich zu den Genossenschaften so konzipiert, dass man schwerlich sagen kann, sie würden potentielle Genossenschafter geradezu dazu drängen, eine dieser Gesellschaftsformen an Stelle der Rechtsform der Genossenschaft zu wählen. Hier brauchen die Genossenschaften keine ihren Bestand und ihre Zukunft bedrohende Konkurrenz zu fürchten.

Beim ideellen Verein war dies allerdings bis zum VerG 2002 anders. Die rechtspolitischen Bemühungen um das VerG 2002 hatten ja gerade darin ihren Grund, dass ideelle Vereine nach altem Recht gravierende Schutzdefizite aufwiesen und sich daher vor allem in wirtschaftsrelevanten Bereichen zu einer Rechtsform entwickelten, die beachtliche Insuffizienzen gegenüber den übrigen Rechtsformen aufwies und so nicht zuletzt „schwarze Schafe“ dazu einlud, mit ihren Aktivitäten oft auf missbräuchliche Weise in den ideellen Verein auszuweichen.

Eben darin liegt die Wurzel für die auch seitens der Genossenschaften (aber nicht nur von ihnen) entwickelte Aversion gegen eine Rechtsformkonkurrenz durch ideelle Vereine.

Diese Situation hat sich aber durch das VerG 2002 entschieden verbessert. Vereine einer bestimmten Größe sind nunmehr nach den Vorschriften des Handelsrechts rechnungslegungspflichtig und unterliegen auch einer professionellen Abschlussprüfung. Im Übrigen ist die Gebarung jedes Vereins zumindest von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern zu prüfen. Überdies kennt das neue Vereinsrecht eingehende Haftungsregelungen. Insofern passen ideelle Vereine fortan wesentlich besser in das Gesamtkonzert des österreichischen Ge-

---

<sup>38</sup> Vgl dazu *Krejci*, Gesellschaftsrechtliche Kriterien der Rechtsformwahl, GesRZ 2002 (im Druck).

sellschaftstypenkatalogs als früher, so dass heute die Sorge der Genossenschaften, Interessenten könnten sich statt zu Genossenschaften zu ideellen Vereinen zusammenschließen, weitaus weniger berechtigt ist als früher.

Dies nimmt der Argumentation, die Gründung eines ideellen Vereins zu Förderungszwecken indiziere eine Umgehung der Rechtsform der Genossenschaft, an Stoßkraft.

Es bleibt daher bei dem bereits oben festgehaltenen Ergebnis, dass den Genossenschaften nur insofern ein Förderungsprivileg gegenüber ideellen Vereinen zukommt, als die Vereine nicht nur einen genossenschaftlichen Förderungszweck verfolgen, sondern überdies auch eine genossenschaftliche Organisationsstruktur aufweisen.

## **V. Ergebnis**

1. Das VerG 2002 lässt ideelle Vereine mit Förderungszweck zu. Die Genossenschaften können sich daher nicht darauf berufen, dass der ideelle Zweck die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Vereinsmitglieder mittels wirtschaftlich werthafter Leistungen des Vereins ausschliesse.
2. Gesellschaftsrechtliche Prinzipien bieten keine Grundlage für die Annahme, Genossenschaften hätten ein Monopol auf den Förderungszweck ihrer Mitglieder.
3. Das Genossenschaftsrecht rechtfertigt ein Förderungsprivileg der Genossenschaften gegenüber solchen ideellen Vereinen, die nicht nur einen genossenschaftlichen Förderungszweck verfolgen, sondern überdies eine genossenschaftliche Organisationsstruktur aufweisen.
4. Solche Vereine dürfen von der Vereinsbehörde nicht gestattet werden. Ist die Gestattung erfolgt, entstehen allerdings auch solche Vereine. Sie sind jedoch, sobald hervorkommt, dass sie gegen das GenG verstoßen, erforderlichenfalls behördlich aufzulösen. Weder das VerG 2002 noch die genossenschaftsrechtlichen Vorschriften kennen in solchen Fällen Erleichterungen durch spezielle Umwandlungsvorschriften. Einer gesonderten Untersuchung wert ist die Frage, ob in solchen Fällen § 91 GenG analog anwendbar ist.





## VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

### Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.  
Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.  
Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970.  
Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.  
Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.  
Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.  
Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften.  
*Schediwy, R.*, Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.  
Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.): Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.  
Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*: Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.  
Band 10: 50 Jahre FOG Gründung - Aufbau - Bewährung, Wien 2002.

### Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien:

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.  
Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.  
Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.  
Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.  
Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.  
Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.  
Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.  
Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.  
Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.

- Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.
- Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftsbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
- Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
- Heft 13: *Münkner, H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
- Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
- Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
- Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
- Heft 17: *Münkner, H.H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
- Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.
- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*, Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.
- Heft 25: *Harbrecht, W.*: Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, Wien 2001.